

# Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptstueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal,  
Mittwochs u. Sonnabends, und kostet einschließlich  
der Sonnabends erscheinenden „Sachverständigen Beilage“  
vierthalbjährlich 1 Mtl. 50 Pf.

Gebühren für Inserate von auswärts  
werden, wenn von den Einsendern nicht anders bestimmt,  
durch Postnachnahme erhoben.  
Sechstundreißiger Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung  
finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 1 Uhr an-  
nommen und kostet die beigepflichtete Gebühr je 10 Pf.  
Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

## Befanntmachung.

Das diesjährige Oberersatzgeschäft im Aushebungsbereiche Bautzen findet  
am 13., 14. und 15. Juni c. in Bautzen

und  
statt.

am 16. Juni c. in Bischofswerda

Dasselbe erstreckt sich auf die bei der Ersatzmusterung  
a) als diensttauglich ausgezeichneten,  
b) zur Ersatzreserve I. Classe und  
c) wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatzreserve II. Classe in Vorschlag gebrachten Militärschlichtigen.

Außerdem haben zur Vorstellung zu gelangen  
d) die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten und  
e) die bei der Anmeldung zum Dienstantritt von den Truppenteilen zurückgewiesenen Einjährig-Freiwilligen.

Dagegen kommen die Militärschlichtigen, welche für dauernd diensttauglich befunden und diejenigen, welche wegen körperlicher Verhältnisse zur Ersatzreserve II. Classe designiert worden sind, im hiesigen Bezirk nicht zur nochmaligen Untersuchung, werden vielmehr später, gegen Auswechselung der Losungsscheine, ihre Ausmusterungs- und bez. Ersatzreservesscheine II. Classe durch die betreffenden Ortsbehörden ohne Weiteres zugesertigt erhalten.

Es haben sich dementsprechend zu gestellen:

1) am 13. Juni c. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärschlichtigen aus der Stadt Bautzen und den Ortschaften Arnsdorf bis mit Gosei des Amtsgerichtsbezirks Bautzen;

2) am 14. Juni c. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärschlichtigen aus den Ortschaften Dahlwitz bis mit Nieschen des Amtsgerichtsbezirks Bautzen;

3) am 15. Juni c. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärschlichtigen aus den Ortschaften Säcken bis mit Zschillischau des Amtsgerichtsbezirks Bautzen und aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Schirgiswalde;

4) am 16. Juni c. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bischofswerda:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärschlichtigen aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Bischofswerda.

Die Ortsbehörden empfangen gleichzeitig für sämtliche hier fragliche Militärschlichtige besondere Gestellungsbüros, welche sofort nach Empfang den betr. Mannschaften legal zu behandeln sind. Über die erfolgte Insinuation ist nach Maßgabe des betreffenden Aufstellungsschreibens pünktlich Anzeige anber zu erstatten.

Sollten Militärschlichtige, welche der Königlichen Ober-Ersatz-Commission vorzustellen sind, inzwischen ihren bisherigen Aufenthaltsort gewechselt und hierbei zugleich den hiesigen Aushebungsbereich verlassen haben, oder bis zum Beginn des Aushebungsgeschäfts einen derartigen Wechsel vornehmen, so haben die Ortsbehörden die betr. Ordres unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes der fraglichen Militärschlichtigen unverzüglich anber zurückzuschicken.

Haben dergleichen Militärschlichtige jedoch nur den Aufenthaltsort, nicht aber den Aushebungsbereich gewechselt, so ist Seiten derjenigen Ortsbehörden, welchen die betreffenden Ordres von hier aus zugehen, dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren den Adressaten rechtzeitig behändigt werden.

Militärschlichtige, welche ohne Entschuldigung in den Aushebungsterminen ausbleiben, oder in solchen nicht pünktlich erscheinen, sind in Gemäßheit § 33 des Reichsmilitärgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen, können der Vortheile der Losung, ferner des Anspruchs auf Zurückstellung event. Befreiung vom Militärdienst im Frieden verlustig erklärt und nach Besinden als unsichere Dienstpflichtige sofort in die Armee eingestellt werden.

Die Herren Gemeindevorstände resp. Rathsmitglieder haben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Mark an den vorgeblichen Gestellungstage mit ihren Mannschaften pünktlich an Aushebungsstelle zu erscheinen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren ihre Ordres mit zur Stelle bringen und, so lange erforderlich, gehörig beisammen bleiben, damit das Aushebungsgeschäft selbst keinerlei Störung erleidet.

Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß jeder in den Grundlisten des Aushebungsbereichs enthaltene Militärschlichtige berechtigt ist, im Aushebungstermine zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Commission etwaige Anliegen vorzutragen.

Bautzen, am 21. Mai 1881.

Königliche Ersatz-Commission baselbst.

Der Civil-Vorsitzende

von Salza, Geh. Reg.-Rath, Amtshauptmann.

Otto.

Alles unbefugte Betreten und Begeben der der hiesigen Stadtgemeinde oder den hiesigen milden Stiftungen gehörigen Wiesen, die Beschädigung der auf denselben angelegten Bewässerungsanlagen, das Bleichen und Trocknen auf andern als den dafür reservierten und bestimmten Plätzen, das Treiben von Vieh auf den Promenaden, die Beschädigung der letzteren, der Baumplantagen, sowie Anlagen außerhalb der Stadt, ingleichen das Abholzen von Schall auf andern als den hierzu angewiesenen Plätzen wird hierdurch wiederholt bei Geldstrafe bis zu 60 Mark und bezüglich Haftstrafe bis zu 14 Tagen untersagt, und ersuchen wir insbesondere Eltern und Erzieher, welche wir für den von ihren Kindern und Pflegebedürftigen verübten Unzug noch besonders verantwortlich machen, durch strenge Beaufsichtigung der Kinder Uebertritten obigen Verbots zu verhindern, wie wir übrigens an jeden wohlgesinnten Einwohner der hiesigen Stadt die dringende Bitte richten, etwasgem Unzug in dieser Beziehung mit aller Energie entgegentreten zu wollen.

Stadtrath Bischofswerda, den 30. Mai 1881.

Einz.

Die hiesige Stadtgemeinde beabsichtigt das ihr gehörige, in Geißmannsdorfer Flur gelegene Forsthause, Brand.-Kat.-Nr. 68, bestehend aus Wohnhaus mit eingebautem Stall und angebautem Backofen, Scheune und Schuppengebäude nebst darangelegenem Garten im Flächeninhalt von 28. Ar (155 M²) zu verkaufen. Es eignet sich dasselbe ganz besonders zum Betriebe der Landwirtschaft, da dem Käufer Gelegenheit gegeben ist, sich entsprechende Feld- und Wiesenparzellen v. n. dem der hiesigen Stadtgemeinde gehörigen Rittergut Pitschau zu erpachten, demselben aber auch auf Wunsch einige Feld und Wiesenparzellen läufig überlassen werden können. Ein großer Theil der Kaufsumme kann hypothekarisch auf den Grundstücken stehen bleiben. Kauflebhaber wollen mit uns in Verhandlung treten.

Stadtrath Bischofswerda, am 30. Mai 1881.

Einz.

Wegen Reinigung der Localitäten ist die Expedition des unterzeichneten Stadtraths Donnerstag, den 2. Juni d. J., geschlossen und wird nur in Polizeilichen Vormittags von 11—12 Uhr und Nachmittags von 4—5 Uhr expediert werden.

Stadtrath Bischofswerda, am 31. Mai 1881.

Einz.

Im Monat Juni d. J. ist eine Revision der Sandtagswahllisten vorzunehmen und wird hierdurch auf das jedem Bevölkerung zufallende Recht der Einsichtnahme von letzteren und auf die Notwendigkeit, etwaige Einsprüche gegen den Inhalt rechtzeitig anzubringen, öffentlich aufmerksam gemacht.

Stadtrath Bischofswerda, am 1. Juni 1881.

Einz.